

## Antrag

**der Abgeordneten Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Norbert Müller (Potsdam), Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Ausstellungsvergütung gesetzlich verankern – Gerechtigkeitslücke für bildende Künstlerinnen und Künstler schließen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Schaffen von Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten ist für eine lebendige Demokratie unverzichtbar. Aufgabe von Politik ist es, günstige Rahmenbedingungen für ihr Wirken herzustellen.

Für bildende Künstlerinnen und Künstler gehören laut aktueller Studie des Bundesverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler zu diesen Rahmenbedingungen an vorderer Stelle gute Ausstellungsmöglichkeiten, Atelierräume, die Künstlersozialkasse und eine Ausstellungsvergütung.

Im Urheberrecht jedoch ist für Künstlerinnen und Künstlern aller anderen Sparten eine Vergütung für die öffentliche Nutzung und Verwertung ihrer Werke vorgesehen – nur für bildende Künstlerinnen und Künstler nicht.

Hintergrund für diese Ausnahme war die Vorstellung, dass sich bildende Künstlerinnen und Künstler allein durch den Verkauf ihrer Werke bzw. durch die Nutzung von Abbildungen dieser Werke finanzieren könnten und Ausstellungen vorrangig diesem Zweck dienen. Die Studie des BBK-Bundesverbands zeigt jedoch, dass trotz reger Ausstellungsbeteiligung zwei Drittel der Befragten konstant weniger als 5.000 Euro pro Jahr durch den Verkauf ihrer Kunstwerke einnehmen.

Gründe dafür liegen vor allem in den vielfältiger gewordenen künstlerischen Ausdrucksformen bildender Künstlerinnen und Künstler, in gewandelten Produktionsbedingungen von Kunst, aktuellen Entwicklungen auf dem Kunstmarkt, der Etablierung von Ausstellungsveranstaltungen ohne eigene Sammlung und auch in den immer geringer werdenden Ankaufetats öffentlicher Museen und Ausstellungshäuser.

Hinzu kommt, dass öffentlich geförderte Museen oder Ausstellungshäuser in erster Linie einen Bildungsauftrag haben, der sich auch auf die Präsentation und Vermittlung zeitgenössischer Kunstproduktion und aktueller künstlerischer Diskurse bezieht, die häufig gerade nicht marktgängig sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich die im Urheberrecht formulierte Ausnahme für bildende Künstlerinnen und Künstler als strukturelle Ungerechtigkeit erwiesen.

Zwar stellt die vom BBK-Bundesverband 2014 veröffentlichte „Leitlinie zur Vergütung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen“ eine Hilfe bei den freiwilligen Aushandlungsprozessen zwischen Künstlerinnen und Künstlern und Ausstellungsveranstaltern dar. Dennoch gelang es laut Studie des BBK-Bundesverbands nur jedem fünften Befragten, eine, meist geringe, Ausstellungsvergütung durchzusetzen – eben weil es keine rechtliche Verpflichtung gibt und weil auch dadurch die Verhandlungsmacht bildender Künstlerinnen und Künstler in der Realität viel zu gering ist, um den Veranstaltern auf Augenhöhe entgegenzutreten zu können.

Diese Tatsache zeigt sich auch darin, dass es nur selten gelingt, wenigstens den Aufwand für die Ausstellungsrealisierung entschädigt zu bekommen. Häufig sind es die Künstlerinnen und Künstler, die an der Öffentlichkeitsarbeit, an der Vermittlung bei Führungen oder Gesprächen oder am Auf- und Abbau mitwirken, den Transport der Werke und ihre Fahrtkosten für die Vor- und Nachbereitung selbst schultern. Selbst wenn man geldwerte Leistungen wie die Erstellung von Katalogen oder den Ankauf von Werken miteinbezieht, schätzt mehr als jeder zweite die Aufwandsentschädigungen, wenn sie denn überhaupt gezahlt werden, als nicht kostendeckend ein.

Eine Ausstellungstätigkeit ist für viele bildende Künstlerinnen und Künstler ein Zuschussgeschäft. Das wirkt sich angesichts der auch in der Studie zu Tage getretenen schwierigen wirtschaftlichen Lage als besonders verheerend aus, lag doch das durchschnittliche Einkommen der in der Künstlersozialkasse versicherten bildenden Künstlerinnen zum 1. Januar 2016 bei geringen 13.268 Euro, bei Künstlern bei 18.121 Euro.

Eine Ausstellungsvergütung kann die wirtschaftliche Situation bildender Künstlerinnen und Künstler nur eingeschränkt verbessern. Dazu sind vielmehr ein erleichterter Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen und weitere Maßnahmen gerade auch gegen drohende Altersarmut nötig. Die Ausstellungsvergütung jedoch zählt als künstlerisches Einkommen und trägt so zum Erreichen der Mindestgrenzen für die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bei. In erster Linie aber spiegelt eine Ausstellungsvergütung den Respekt vor der erbachten künstlerischen Leistung wider.

Vorschläge dazu sind von unterschiedlicher Seite unterbreitet worden: von der Initiative „Ausstellungsvergütung jetzt!“ (2017), vom BBK-Bundesverband in seiner Leitlinie (2014), in den Debatten der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (vgl. Schlussbericht von 2007) oder von den Bundestagsfraktionen SPD (2005), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2011) und DIE LINKE. (2012). Nachdem die SPD-CDU-Regierung in Berlin zum Jahresbeginn 2016 eine Ausstellungsvergütung in kommunalen Galerien eingeführt hat, kann auch auf praktische Erfahrungen in Deutschland zurückgegriffen werden.

Einigkeit besteht darin, dass der professionelle Kunsthandel mit seinen kommerziellen Galerien ausgenommen bleibt, bürokratiearme und differenzierte Lösungen entsprechend der Situation der sehr unterschiedlichen Ausstellungsveranstalter (vom soziokulturellen Zentrum und von ehrenamtlich geführten Kunstvereinen bis hin zu großen Museen und Unternehmen) gefunden und die öffentlich geförderten Einrichtungen und Projekte entsprechend ihren Aufgaben bedarfsgerecht finanziert werden müssen.

Angesichts der Bedeutung bildender Künstlerinnen und Künstlern für die Gesellschaft ist eine Wertschätzung ihrer Leistungen durch einen im Urheberrecht verankerten Anspruch auf Ausstellungsvergütung geboten und das Schließen der bestehenden Gerechtigkeitslücke mehr als überfällig.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer angemessenen Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler zu verbessern, und dabei insbesondere

- a) diesen Anspruch im Urheberrecht zu verankern,
  - b) ihn für unverzichtbar zu erklären,
  - c) zu sichern, dass die Vergütung ausschließlich den bildenden Künstlerinnen und Künstlern zugutekommt,
  - d) ihn als abtretbar an eine Verwertungsgesellschaft auszugestalten und
  - e) den professionellen Kunsthandel mit seinen Galerien und Verkaufsausstellungen dezidiert auszunehmen;
2. bei der konkreten Ausgestaltung die Stellungnahmen der bundesweit aufgestellten Organisationen bildender Künstlerinnen und Künstler und von Urheberverbänden besonders zu berücksichtigen und dabei insbesondere
- a) die bereits in die Debatte eingebrachten Lösungsvorschläge zu prüfen, etwa die Einführung eines neuen § 27a UrhG zur Ausstellungsvergütung bzw. die Erweiterung des in § 18 UrhG formulierten Ausstellungsrechts auf veröffentlichte Werke,
  - b) die Erfahrungen seit der Veröffentlichung der Leitlinie des BBK-Bundesverbands und seit Einführung der Leitlinie für Ausstellungsvergütungen in Berlin sowie die Entwicklungen und Debatten in anderen (europäischen) Ländern einzubeziehen,
  - c) die Möglichkeiten zur Stärkung der Verhandlungsmacht der Künstlerinnen und Künstler bei der Aushandlung der angemessenen Vergütung für die Nutzung ihrer künstlerischen Werke im Rahmen von Ausstellungen auszuschöpfen,
  - d) die transparente und bürokratiearme Umsetzung dieses Anspruchs zu prüfen und
  - e) den unterschiedlichen Voraussetzungen der Ausstellungsveranstalter gerecht zu werden, um so auch die Zugänglichkeit zu Ausstellungen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten;
3. mit gutem Beispiel voranzugehen und die Zahlung sowohl von Ausstellungsvergütungen als auch von Aufwandsentschädigungen bei Ausstellungen – in Anlehnung an die Leitlinie des BBK-Bundesverbands – in die Förderkriterien der vom Bund geförderten Einrichtungen und Projekte aufzunehmen, die dafür nötigen Mittelbedarfe als festen Kalkulationsteil im Sinne der Einhaltung sozialer Mindeststandards anzusehen und sie auch zur Verfügung zu stellen sowie
4. ihren Einfluss geltend zu machen, dass auch die Länder und Kommunen die Zahlung sowohl von Ausstellungsvergütungen als auch von Aufwandsentschädigungen – in Anlehnung an die Leitlinie des BBK-Bundesverbands oder von Landesverbänden erarbeiteten Richtlinien – in die Förderkriterien der von ihnen finanzierten Einrichtungen und Projekte sowie in spartenspezifische oder spartenübergreifende Kulturfördergesetze aufnehmen und die entsprechenden finanziellen Mittel dafür einplanen.

Berlin, den 25. April 2017

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Vor allem aufgrund vielfältiger gewordener künstlerischer Ausdrucksformen, der Etablierung von Ausstellungsveranstaltern ohne eigene Sammlung und der immer geringer werdenden Ankaufetats öffentlicher Museen und Ausstellungshäuser hat sich die im Urheberrecht formulierte Ausnahme für bildende Künstlerinnen und Künstler, einen Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Leistung im Rahmen von Ausstellungen geltend machen zu können, als strukturelle Benachteiligung erwiesen.

Die aktuelle Studie des Bundesverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler machte deutlich, dass über 80 % der befragten Künstlerinnen und Künstler sich zwischen 2013 und 2015 an durchschnittlich drei bis vier Einzel- oder Gruppenausstellungen pro Jahr beteiligt haben, dennoch aber zwei Drittel der Befragten jährlich konstant weniger als 5.000 Euro durch den Verkauf ihrer Kunstwerke einnahmen (vgl. Eckhard Priller: Die wirtschaftliche und soziale Situation Bildender Künstlerinnen und Künstler 2016, hrsg. vom Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Berlin 2016).

Die Vorstellung, dass bildende Künstlerinnen und Künstler für die Zurverfügungstellung ihrer Werke im Rahmen von Ausstellungen keine Vergütung zu erhalten bräuchten, da sie damit ihre Bekanntheit und ihr Renommee steigern könnten, so dass sie daraufhin allein vom Verkauf ihrer Werke leben könnten, hat sich als überholt erwiesen. Hinzu kommt, dass Museen und Ausstellungshäuser immer stärker der Bildung und Vermittlung verpflichtet sind und einer breiten Öffentlichkeit die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunstproduktion und aktuellen künstlerischen Diskursen ermöglichen wollen – ohne dass dabei ein Verkaufsinteresse im Vordergrund steht.

Die Debatte um eine Ausstellungsvergütung reicht bis in die 1970er Jahre zurück. Die Dringlichkeit einer urheberrechtlichen Klarstellung ist zuletzt unterstrichen worden in den Debatten in der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, durch diverse parlamentarische Initiativen im Bundestag von der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/6346) und der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 17/8379), durch die Einführung einer Ausstellungsvergütung für kommunale Galerien durch die damalige SPD-CDU-Regierung in Berlin sowie vor allem durch das beharrliche Engagement der bildenden Künstlerinnen und Künstler, ihrer Verbände und gewerkschaftlichen Vertretungen.

Insbesondere die 2014 veröffentlichte „Leitlinie zur Vergütung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen“ des BBK-Bundesverbands hat auf viele bis dahin vorgetragene Argumente gegen eine Ausstellungsvergütung reagiert. Die Leitlinie unterbreitet detaillierte, nach Einzel- und Gruppenausstellungen differenzierte Berechnungsvorschläge, die als Orientierung für die Aushandlung von Ausstellungsvergütungen und von Aufwandsentschädigungen dienen. Deziert ausgenommen sind von diesen Vorschlägen der professionelle Kunsthandel mit kommerziellen Galerien und selbstverwaltete, ehrenamtlich betriebene Autoren- und Produzentengalerien. Außerdem trägt ein Wirtschaftskraftfaktor der unterschiedlichen finanziellen Situation der Ausstellungsveranstalter Rechnung, indem zum Beispiel soziokulturelle Einrichtungen nur ein Fünftel, große Unternehmen oder Ausstellungshäuser das Doppelte zahlen sollten.

Die Leitlinie ist zwar hilfreich, sie kann aber die fehlende gesetzliche Verankerung des Vergütungsanspruchs nicht ersetzen. Von den wenigen, die laut der Studie des BBK-Bundesverbands überhaupt eine zumeist sehr geringe Ausstellungsvergütung durchsetzen konnten, gelang es drei Viertel nur auf Drängen hin.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, die Benachteiligung zu beenden und den Anspruch auf Vergütung der Leistung bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen im Urheberrecht zu verankern und so endlich den Weg für eine angemessene Zahlung von Ausstellungsvergütungen zu ebnet.

So selbstverständlich es sein muss, dass sich öffentlich geförderte Einrichtungen und Projekte an die Einhaltung sozialer Mindeststandards und möglichst barrierefreier Zugänge gebunden fühlen, so selbstverständlich muss es sein, dass sie entsprechend ihren Aufgaben bedarfsgerecht ausgestattet werden. Die Zahlung von Ausstellungsvergütungen und von Aufwandsentschädigungen gehört verbindlich in die Förderkriterien und muss als fester Posten in den Kalkulationen anerkannt werden. Der Bund sollte hier Maßstäbe setzen, mit gutem Beispiel in seinen eigenen Häusern und in von ihm finanzierten Einrichtungen und Projekten vorangehen und so auch für einen Bewusstseinswandel bei anderen Ausstellungsveranstaltern werben.